



**Entscheidung des Technischen Komitees der German Mixed Martial Arts Federation e.V.
("GEMMAF") vom 24.07.2026 zum Kampf von Kerim Engizek gegen Krzysztof Jotko am
11.07.2026 bei OKTAGON 91 in Köln, Deutschland**

In dem Einspruchsverfahren des Herrn Kerim Engizek (im Folgenden: Einspruchsführer)
gegen die Entscheidung der GEMMAF

"Unanimous Decision (UD) für Jotko"
betreffend
Engizek gegen Jotko
OKTAGON 91
11.07.2026
Lanxess-Arena, Köln

hat das Technische Komitee der GEMMAF
auf die mündliche Beratung vom 14.07.2026
mit fünf wahlberechtigten Personen einstimmig mit fünf Stimmen zu null Gegenstimmen beschlossen:

**Der Einspruch wird abgelehnt.
Die Entscheidung „Unanimous Decision (UD) für Jotko“ wird beibehalten und nicht
abgeändert.**

A) Tatbestand

Am 11.07.2026 fand zwischen dem Einspruchsführer und dem Kämpfer Jotko unter Anwendung des deutschen Regelwerks ein auf fünf Runden mit je fünf Minuten Rundenzeit angesetzter professioneller MMA-Kampf um den Meistertitel in der Mittelgewichtsklasse statt.

Die streitgegenständliche und für die Entscheidung maßgebliche Phase der dritten Runde stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Bei einer Kampfzeit von 3:22 Minuten kam es zwischen dem Einspruchsführer und Jotko zu einer Clinch-Situation. Dabei drängte Jotko den Einspruchsführer im Vorwärtsgehen mit dem Rücken gegen die Käfigwand. Im Zuge dieser Vorwärtsbewegung setzte Jotko bei 3:24 Minuten ein rechtes Knie in den Bauchbereich des Einspruchsführers.

Nachdem beide Kämpfer an der Käfigwand zum Stehen gekommen waren, reagierte der Einspruchsführer bei 3:25 Minuten mit einem eigenen linken Kniestoß. Infolge dieses Treffers wich Jotkos Körper kurzzeitig mit einer sprunghaften Bewegung nach hinten aus, wobei sich sein Becken nach hinten wegbewegte.

In der unmittelbaren Folgesekunde griff sich Jotko in den Genitalbereich und ging zu Boden. Der Einspruchsführer setzte den Kampf am Boden mit rechten Hakenschlägen zum Kopf von Jotko fort, bis der Referee den Kampf bei 3:27 Minuten wegen eines von ihm angenommenen Tiefschlags unterbrach und eine Auszeit für die Foulprozedur einleitete. Der Referee wertete den Kniestoß als unabsichtliches Foul.

Nach einer Unterbrechung von etwa 1:14 Minuten wurde der Kampf fortgesetzt und endete regulär nach Ablauf der fünf angesetzten Runden.

Alle drei Punktrichter werteten jede Runde identisch und den Kampf damit im Ergebnis einstimmig mit 48:46 zugunsten von Jotko.

Runde	Judge 1		Judge 2		Judge 3	
	Engizek (rot)	Jotko (blau)	Engizek (rot)	Jotko (blau)	Engizek (rot)	Jotko (blau)
1	9	10	9	10	9	10
2	9	10	9	10	9	10
3	10 -1	9	10 -1	9	10 -1	9
4	10	9	10	9	10	9
5	9	10	9	10	9	10
Gesamt	46	48	46	48	46	48



Der Einspruchsführer legte am 12.07.2026 per E-Mail-Einspruch gegen diese Entscheidung ein.

Der Einspruchsführer behauptet, er habe Jotko mit dem Kniestoß im Bauchbereich getroffen und Jotko sei infolge dieser legalen Trefferwirkung zu Boden gegangen. Er ist der Auffassung, dass sein Kniestoß erlaubt war und Jotko demzufolge eine ungerechtfertigte Auszeit erhalten habe. Hierdurch sei dem Einspruchsführer die Möglichkeit genommen worden, den Kampf durch weitere Wirkungstreffer per TKO/KO oder durch einen Submission-Angriff zu beenden.

Im Ergebnis vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Abänderung der Wertung in „No Contest“ vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Einspruchsschriftsatz vom 12.07.2026 verwiesen.

B) Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig. Gemäß Ziffer 3 der Regularien zur Abänderung von Ergebnissen (Version 01.01.2024) muss der Einspruch innerhalb von drei Tagen nach Veranstaltungsende per E-Mail bei der GEMMAF eingehen. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht. Der Einspruchsführer legte am 12.07.2026 per E-Mail Einspruch gegen die streitgegenständliche Entscheidung vom 11.07.2026 ein.

II.

Der Einspruch ist aber unbegründet. Im vorliegenden Fall kommt eine Abänderung der Entscheidung nur gem. Kapitels 2 b) der Regularien zur Abänderung von Ergebnissen in Betracht. Danach können Entscheidungen abgeändert werden, wenn ein Foul oder ein vermeintliches Foul, dass das Ende des Kampfes relevant beeinflusst hat, durch den Referee nicht erkannt oder falsch bewertet wurde. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

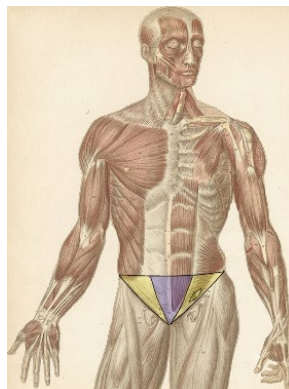
Das deutsche Regelwerk der GEMMAF für Pro-MMA (Version 01.01.2025) findet zur Bewertung und damit auch zur Bestimmung eines (klaren) Verstoßes unmittelbar Anwendung.

1.

Es liegt ein Tiefschlag und damit ein Regelverstoß im Sinne des deutschen Regelwerks vor.

Nach Kapitel 8 Ziff. 10 des deutschen Regelwerks (Angriffe auf den Genitalbereich in jeglicher Form) stellt jeder Angriff auf die Leistengegend, einschließlich Schlagen, Greifen, Kneifen oder Verdrehen einen Verstoß dar. Dies gilt sowohl für Männer als auch Frauen.

Die Leiste (Regio inguinalis) ist eine Körperregion am Übergang vom Bauch zum Oberschenkel. Sie wird durch folgende anatomische Grenzen definiert: Die obere Begrenzung (kraniale Begrenzung) bildet eine gedachte Linie zwischen den beiden vorderen oberen Darmbeinstacheln (Spinae iliacae anteriores superiores). Hierbei handelt es sich um zwei gut tastbare Knochenvorsprünge am oberen Rand des Beckenknochens, genauer an der Darmbeinschaukel. Die innere Begrenzung (mediale Begrenzung), also die Grenze zur Körpermitte hin, bildet der äußere Rand des geraden Bauchmuskels (Musculus rectus abdominis). Die untere Begrenzung (kaudale Begrenzung) bildet die sichtbare bzw. tastbare Projektion des Leistenbandes (Ligamentum inguinale) auf die Körperoberfläche. Hervorzuheben ist also, dass die illegale Trefferzone nicht nur den Genitalbereich umfasst, sondern den kompletten Leistenbereich. Die nachfolgende visuelle Darstellung veranschaulicht die anatomischen Grenzen des Leistenbereichs:





Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das technische Komitee aufgrund der vorgelegten Videoaufnahmen sowie Sichtung der weiteren offiziellen Bild- und Videoaufnahmen und Anhörung des eingesetzten Referees davon überzeugt, dass der Kniestoß in der nicht erlaubten Leistengegend landete und somit eine illegale Schlagtechnik darstellt.

Ein Beweis ist dabei erbracht, wenn die Einspruchskommission unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der mündlichen sowie schriftlichen Beratungen und des Ergebnisses der etwaigen Beweisaufnahme von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Dabei ist ein Grad an Überzeugung ausreichend, der vernünftige Zweifel zum Schweigen bringt und einer nach der Lebenserfahrung tragfähigen Gewissheit entspricht, ohne dass es einer absoluten oder über jeden denkbaren Zweifel erhabenen Gewissheit bedarf.

Das ist hier der Fall. Die Einspruchskommission stützt ihre Überzeugung auf die Sichtung der Video- bzw. Bildaufnahmen sowie der Anhörung des eingesetzten Referees.

a)

Die vorliegenden Aufnahmen belegen den exakten Aufprallort des Kniestoßes zwar nicht zweifelsfrei. Das technische Komitee ist jedoch davon überzeugt, dass der Kniestoß unterhalb des Hosenbundes ("below the belt") und damit im Leistenbereich erfolgte. Der Leistenbereich geht über den Genitalbereich hinaus und umfasst diesen mit. Der Aufprallort wird durch die obere Begrenzung (kraniale Begrenzung) von der Leistengegend mitumfasst. Treffer in diesem Bereich sind demnach nicht erlaubt. Dass es bei einem Tiefschlag nicht zwangsläufig auf einen Treffer ausschließlich im Genitalbereich ankommen muss, folgt bereits daraus, dass die einschlägige Regelung gleichermaßen für männliche und weibliche Kämpfer gilt. Für einen Treffer in diesem Bereich spricht ferner, dass auf den Aufnahmen erkennbar ist, wie sowohl die Shorts als auch der Tiefschutz Jotkos durch den Kniestoß nach oben verrutschen. Auch die eigene Einlassung des Einspruchsführers im unmittelbar im Anschluss an den Kampf geführten Interview stützt diese Annahme, in dem er auf ebenjene obere Begrenzung der Leistenregion mit seiner Hand deutet.

Unabhängig davon sprechen auch die Begleitumstände für einen Tieftreffer: Der gesamte Körper und insbesondere das Becken Jotkos bewegten sich nach hinten weg. Gerade diese rückwärtige Beckenbewegung deutet auf einen Tieftreffer hin. Auch der unmittelbar anschließende Griff in den Scham- bzw. Genitalbereich sowie der zeitgleich hörbare Schmerzensschrei besitzen indizielle Wirkung und lassen auf einen Tieftreffer schließen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Jotko von der zur Verfügung stehenden Unterbrechungszeit nur etwa ein Fünftel in Anspruch nahm; bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Auszeit in Folge eines wie vom Einspruchsführer behaupteten kritischen Körpertreffers hätte eine deutlich längere Regenerationszeit nahegelegen. Die Gesamtschau dieser Indizien bestätigt die bereits dargelegte Annahme eines Tieftreffers.

Der Einspruchskommission ist dabei bewusst, dass die Trefferwirkung im oberen Bereich der Leistengegend schwächer ausfallen kann als bei einem unmittelbaren Treffer auf den Genitalbereich. Sinn und Zweck der einschlägigen Regelung ist jedoch der Schutz des gesamten sensiblen Leistenbereichs. Um zugleich eine uferlose Ausweitung dieses Schutzbereichs zu vermeiden, ist er durch die dargestellten anatomischen Grenzen klar umschrieben. Diese Grenzen entsprechen den in der herrschenden medizinischen Literatur anerkannten anatomischen Begrenzungen der Leistenregion (Regio inguinalis).

Zur Verdeutlichung der erlaubten Trefferzone kann ergänzend auf den am 04.06.2022 im Rahmen von OKTAGON 33 ausgetragenen Kampf zwischen Christian Eckerlin und Denilson Neves de Oliveira verwiesen werden. Dort kam es in der ersten Runde zu einem Knieschlag de Oliveiras, der vom eingesetzten Referee als Tiefschlag gewertet wurde. Tatsächlich landete der Kniestoß im rechten unteren Bauch- bzw. Rippenbereich von Eckerlin und damit innerhalb der erlaubten Trefferzone; ein regelwidriger Tieftreffer lag mithin gerade nicht vor. Aus dieser Vergleichssituation ergeben sich jedoch andere Konsequenzen als im vorliegend zu beurteilenden Fall: Während der Kniestoß gegen Eckerlin zu Unrecht als Tiefschlag gewertet wurde, obwohl er sich innerhalb der erlaubten Trefferzone bewegte, liegt hier – wie dargelegt – gerade ein Treffer innerhalb der geschützten Leistenregion und damit ein tatsächlicher Tiefschlag vor.

b)

Der Referee nahm den Tieftreffer zudem anhand eines Aufprallgeräuschs wahr, wie es für einen Treffer gegen einen Tiefschutz typisch ist. Dies bestätigt die bereits anhand der Videoaufnahmen und der Begleitumstände hergeleitete Annahme eines Tieftreffers und fügt sich als weiteres Indiz in das oben dargestellte Gesamtbild ein.



2.

Der Referee hat das Foul richtig erkannt und richtig bewertet.

Die Vorgehensweise bei einem Foul ist in Kapitel 9 geregelt. Das Erkennen, Bewerten und Sanktionieren von Fouls liegen demnach ausschließlich im Ermessen des Referees. Wenn ein Foul begangen wurde, kann der Referee den Kampf unterbrechen, sofern es sich um ein relevantes Foul handelt (z. B. wenn der Gefoulte sichtbare Zeichen von Angeschlagenheit oder einer Verletzung aufweist).

Das technische Komitee kann Entscheidungen, die im Ermessen des Referees liegen, nur eingeschränkt überprüfen. Eine Korrektur ist nur dann möglich, wenn ein offensichtlicher Bewertungsfehler vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Referee das Geschehen nicht aufmerksam verfolgt hat, sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ oder willkürlich handelte. Das technische Komitee kann jedoch keine eigene Wertung an die Stelle der Entscheidung des Referees setzen.

Ein offensichtlicher Bewertungsfehler liegt nicht vor.

Der Referee hat den Regelverstoß erkannt und als intensiv genug gewertet, um die Schlagsequenz zu unterbrechen. Auch das Bewerten der Intensität eines Regelverstoßes durch den Referee, das ihn zum Einschreiten veranlassen würde, ist vom Regelwerk umfasst. Dabei kann die Intensität bereits durch einen Treffer, oder durch die Summe mehrerer Treffer angenommen werden. Eine offensichtliche fehlerhafte Bewertung des Referees ist aber nicht ersichtlich.

Außerdem liegt es gemäß Kapitel 7 des Pro-Regelwerks ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen des Referees, ein Video-Replay anzufordern. Im vorliegenden Fall war sich der Referee seiner Einschätzung sicher, sodass er auf die Heranziehung eines Video-Replays verzichtete, um die Unterbrechung nicht unnötig zu verlängern. Dass der Referee von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, lässt daher nicht auf Zweifel an seiner Bewertung schließen, sondern ist Ausdruck der ihm zustehenden Ermessensentscheidung. Ungeachtet dessen nahm der Referee während der Unterbrechung über die in der Arena vorhandene Großbildleinwand ebenfalls die dort gezeigte Wiederholung der Situation zur Kenntnis und sah sich dadurch in seiner bereits getroffenen Entscheidung bestätigt.

C) Formalien

I.

Der Einspruchsführer trägt die Gebühren des Verfahrens. Diese werden gem. Ziffer 3 der Regularien zur Abänderung von Ergebnissen für einen guten Zweck gespendet.

II.

Diese Entscheidung ist bindend und kann nicht angefochten werden.

Das Technische Komitee der GEMMAF